



Mietzinsrichtlinien Gemeinde Romoos

Übernahme der Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungsbestand	Mietzins-Obergrenze (inkl.NK)
1 Person	Studio oder 1-Zimmer Wohnung	Fr. 750.00
	1 ½-Zimmer Wohnung	Fr. 800.00
2 Personen	2-Zimmer Wohnung	Fr. 870.00
	2 ½ -Zimmer Wohnung	Fr. 900.00
3 Personen	3-Zimmer Wohnung	Fr. 1060.00
4 Personen	3 ½-Zimmer Wohnung	Fr. 1200.00
5 Personen	4 ½-Zimmer Wohnung	Fr. 1300.00
6 und mehr Personen	5 Zimmer Wohnung	Fr. 1490.00

- 1 Diese Mietzinsrichtlinien gelten ab 1. Januar 2024 und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
- 2 Die Mietzins-Obergrenze beinhaltet sämtliche Miet-/Nebenkosten gemäss Mietrecht, sofern einzelne Auslagen nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind (z.B. individueller Strombezug)
- 3 Die jährliche Mietnebenkostenabrechnung wird so weit zusätzlich übernommen, als die Maximalmiete nicht überschritten wird.
- 4 Zu einem Haushalt zählen alle Personen, welche in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenleben. Werden in einem Haushalt nicht alle Personen unterstützt, wird der Mietzins anteilmässig geteilt.
- 5 Kinder haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf ein eigenes Zimmer.
- 6 Überschreiten die Wohnkosten die festgelegte Maximalmiete, haben sich die unterstützten Personen um eine günstigere Wohnung zu bemühen. Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare, günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre.
- 7 Ziehen Personen während des Sozialhilfebezugs in eine Wohnung, deren Kosten die Mietzins-Obergrenze überschreiten (auch bei Zuzug), so wird die Miete bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur bis zum obgenannten Mietzins-Obergrenze angerechnet und die Gemeinde beteiligt sich weder am Mietzinsdepot noch an den Umzugskosten.



Mietzinsrichtlinien Gemeinde Romoos

Übernahme der Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungsbestand	Mietzins-Obergrenze (inkl.NK)
1 Person	Studio oder 1-Zimmer Wohnung	Fr. 750.00
	1 ½-Zimmer Wohnung	Fr. 800.00
2 Personen	2-Zimmer Wohnung	Fr. 850.00
	2 ½ -Zimmer Wohnung	Fr. 900.00
3 Personen	3-Zimmer Wohnung	Fr. 1060.00
4 Personen	3 ½-Zimmer Wohnung	Fr. 1200.00
5 Personen	4-Zimmer Wohnung	Fr. 1250.00
	4 ½-Zimmer Wohnung	Fr. 1300.00
6 Personen +	5 Zimmer Wohnung	Fr. 1490.00

Gültig ab 05. September 2023